

# § 34 EisbEPV Zugräumung

EisbEPV - Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1) Betriebliche Tätigkeiten für die Sicherheit der Bahnbenützenden zur Räumung von Zügen dürfen nur durch hierfür geeignete Eisenbahnbedienstete ausgeübt werden.
2. (2) Diese Eignung setzt die Eignung für „Betriebsdienst“ voraus.
3. (3) Der Aufgabenbereich der Tätigkeit „Zugräumung“ umfasst im Wesentlichen die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Räumung von Wagen oder Zügen im Auftrag oder im Notfall sowie die Meldung von außergewöhnlichen Ereignissen.
4. (4) Die Schulungseinrichtung hat unter Berücksichtigung des angeführten Aufgabenbereiches nachstehende allgemeine Fachkenntnisse im erforderlichen Umfang durch mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu vermitteln:
  1. 1. Betriebliche Kommunikation;
  2. 2. Überblick über personenbefördernde Fahrzeuge;
  3. 3. Überblick über Anlagen zur Personenrettung;
  4. 4. Notfallmanagement.
5. (5) Innerhalb eines Jahres ab Ende der Ausbildung ist eine praktische Prüfung über die allgemeinen, die infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnisse abzulegen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)